



Grand Conseil
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis (GBes)

Bericht der Kommission IF

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist am 30.10.2025 von 9.00 bis 12.00 Uhr im Konferenzraum 4 des Grossratsgebäudes in Sitten zusammengetreten.

Kommission IF

Mitglieder	30.10.2025
FLOREY Gilles, Die Mitte Oberwallis, Präsident	<input checked="" type="checkbox"/>
AMACKER Romano, SVPO, Vizepräsident	<input checked="" type="checkbox"/>
ALBRECHT Natacha, PLR/FDP	MASSEREY- ANSELIN Sylvie
ALPIGER Claudia, PS, Berichterstatteerin	<input checked="" type="checkbox"/>
BONVIN Nicolas, Le Centre	<input checked="" type="checkbox"/>
CARRUPT Nicole, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
FAUCHÈRE Cyrille, UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
FOURNIER Benoît, Le Centre	<input checked="" type="checkbox"/>
PELLOUCHOUD Kevin, UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
PRAZ Elodie, Les Vert.e.s	<input checked="" type="checkbox"/>
RAPIN Aude, PS	<input checked="" type="checkbox"/>
REVAZ Damien, PLR/FDP	PIASENTA Florian
REVAZ MARTIGNONI Stéphanie	<input checked="" type="checkbox"/>

Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Departement für Finanzen und Energie (DFE)

BINER Franziska, Staatsrätin, Vorsteherin des DFE

LOCHER Damian, Chef der Kantonalen Finanzverwaltung (KFV)

BRIAND Gilbert, Chef der Dienststelle für Personalmanagement (DPM)

KNUBEL Carine, Adjunktin bei der DPM



Alle in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 31. Oktober und dem 6. November 2025 aufgerufen. Auf externe Links, die sich im Laufe der Zeit ändern können, hat der Parlamentsdienst keinen Einfluss.

2. Eintreten

Der im Gesetz verankerte Teuerungsausgleich ausgehend von der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) ist ein zentrales Element der Personalpolitik des Staates Wallis.

Der Entwurf des Staatsrats zielt darauf ab, die Anpassung des Teuerungsausgleichs an einen vorher bekannten Index und nicht auf Projektionen wie derzeit zu stützen. Der Budgetierungsprozess wird dadurch zuverlässiger.

Der Staatsrat berücksichtigt den Teuerungsausgleich auch oft bei der Subventionierung halbstaatlicher Einrichtungen (Gesundheits- und Sozialwesen, Sonderinstitutionen, Bildungseinrichtungen usw.).

Diese Subventionierung ist allerdings nicht verbindlich, insbesondere für die APH. Diese können im Rahmen ihrer Leistungsaufträge frei entscheiden, ob sie die Löhne an die Teuerung anpassen oder nicht.

Eine Fraktion merkt an, dass diese Praxis eine Sogwirkung entfaltet, sodass das APH-Personal zum Personal des Spitals wechselt, das bessere Bedingungen zu haben scheint.

Die Referenzmonate werden grundsätzlich im Rahmen der GAV-Verhandlungen in den entsprechenden Bereichen festgelegt. In der Regel wird der Juni als Referenzmonat genommen.

Die Kosten pro APH-Bett werden angesprochen. Diese hängen direkt mit den Löhnen der APH-Angestellten zusammen. In den meisten Fällen wird ein Teuerungsausgleich gewährt, um das Personal zu binden und nicht an Attraktivität einzubüssen. Die Subventionierung desselben APH-Bettes kommt jedoch aus einer anderen Kasse und wird nicht entsprechend angepasst, was problematisch sein kann.

Ein Teil der Kommission merkt an, dass die Lohnkosten zwar an das Vorjahr angepasst werden, die Kosten pro APH-Bett jedoch nicht Schritt halten. Damit kommt es zu einer Verzögerung von mehreren Jahren im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten.

In Jahren mit sinkenden Preisen wird der Teuerungsausgleich vom Staatsrat nicht nach unten korrigiert. Die Verwaltung führt aus, dass der Staatsrat in Jahren mit einem negativen LIK vielmehr einfriert als senkt. Es wird dann keine Anpassung nach oben mehr vorgenommen, bis der Index im Vergleich zum ursprünglich negativen Jahr wieder positiv ausfällt.

Die Aufteilung der Kosten zwischen Kantonsangestellten und Gemeindeangestellten im Budget 2026 wird thematisiert. Diese Elemente werden im Zusammenhang mit den



Zuständigkeiten der Gemeinden angesprochen, die zahlen müssen, aber nicht entscheiden können. Der im Budget 2026 vom Staatsrat vorgeschlagene Teuerungsausgleich von 0,6 Prozent entspricht ungefähr 6 Millionen Franken für die Kantonsangestellten und rund 6 Millionen Franken für die Angestellten im halbstaatlichen Bereich.

Die meisten halbstaatlichen Einrichtungen verfügen über eine Defizitgarantie. Wenn die Pauschalen nicht rasch genug angepasst werden, deckt der Staat das Defizit zu 100 Prozent. Werden die Pauschalen regelmässig angepasst, liegt der Verteilschlüssel bei 70 Prozent für den Kanton und 30 Prozent für die Gemeinden.

Eine Fraktion merken an, dass zum Teuerungsausgleich häufig noch eine individuelle Lohnerhöhung für die Kantonsangestellten dazu kommt. In diesem Sinne wäre eine Einfrierung des Teuerungsausgleichs für die höheren Lohnklassen in ihren Augen gerechtfertigt.

Der Kanton Freiburg wird erwähnt, der keinen Teuerungsausgleich gewährt.

Die Ergebnisse des Programms Effizienz + werden ebenfalls hervorgehoben, die gezeigt haben, dass eine bedeutenden Anzahl VZE nicht optimal eingesetzt werden.

Für bestimmte öffentliche Ämter insbesondere von Magistratinnen, Professoren oder Gerichtsschreiberinnen werden die Löhne automatisch angepasst. Die Löhne der Kantonsangestellten werden jedes Jahr je nach Leistung um 0 bis 3 Prozent erhöht. Mit diesen Lohnerhöhungen sollen Motivation und Leistungsbereitschaft der Kantonsangestellten langfristig gewährleistet werden.

Ein differenzierter Teuerungsausgleich je nach Lohnklasse wird vorgeschlagen. Die Verwaltung antwortet, dass eine solche Praxis grundsätzlich schwierig umzusetzen wäre. Solche Differenzierungen werfen Fragen nach Gerechtigkeit und Gleichbehandlung auf, die von den Betroffenen unterschiedlich ausgelegt und empfunden werden können.

Die Kommission IF spricht sich mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen für Eintreten aus.

3. Detailberatung

Art. 19a Abs. 3 GBes

Antrag eines Abgeordneten	³ Die nicht vorgenommene Anpassung an die Teuerung kann je nach finanzieller Situation des Staates im Rahmen des Budgetprozesses ohne Kompensation ganz oder teilweise nachgeholt werden.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Eine Minderheit möchte, dass die Gewährung des Teuerungsausgleichs in der Zuständigkeit des Staatsrats bleibt.• Eine solche Änderung würde den Prozess beschleunigen, allerdings wäre er mit dem restlichen Entwurf inkompatibel.



	<ul style="list-style-type: none">• Ein Staatsratsentscheid würde dann für den Teuerungsausgleich ausreichen.• Den Entscheid bei der Legislative anzusiedeln ermöglicht es, jedes Jahr eine demokratische Debatte zu diesem Thema zu führen.• Eine Mehrheit möchte, dass die Gewährung des Teuerungsausgleichs in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegt.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 3 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Art. 26g Abs. 1 GBes (ausserhalb des Entwurfs)

Antrag eines Abgeordneten	¹ <i>Die Arbeitgeberbeiträge für die Altersvorsorge, die Risikoversicherung und die Deckung der administrativen Kosten der PKWAL machen insgesamt mindestens 13 Prozent und höchstens 15,5 Prozent der versicherbaren Lohnsumme aus. Ihre Höhe richtet sich nach den 57–50 Prozent der Finanzierung der Beiträge zulasten des Staates Wallis, der Risikostruktur und der Altersstruktur der Angestellten, den langfristigen Ertragsaussichten, der Änderung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes sowie der Wirtschaftslage des Staates Wallis.</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Eine Minderheit möchte die Finanzierung der Vorsorge anpassen.• Die Verwaltung antwortet, dass bereits vor ein paar Jahren eine Debatte zu dieser Frage geführt wurde.• Eine Mehrheit möchte keine Änderungen am vorliegenden Entwurf vornehmen, deren Folgen nicht abgeschätzt werden können.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 1 gegen 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 29 Abs. 3 GBes (ausserhalb des Entwurfs)

Antrag eines Abgeordneten	<p style="text-align: center;"><i>Absatz 3 streichen</i></p> <p>³ Der Staatsrat kann den Angestellten bis zu vier zusätzliche arbeitsfreie Tage gewähren. Diese Massnahme kann mit Auswirkungen in der Besoldung verbunden werden.</p>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Eine Minderheit ist der Ansicht, dass diese zusätzlichen arbeitsfreien Tage in Anbetracht der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Löhnen der Kantonsangestellten nicht gerechtfertigt sind.• Die Verwaltung antwortet, dass es dieser Absatz insbesondere erlaubt, mit dem Privatsektor Schritt zu halten.• Unternehmen einer gewissen Grösse bieten sechs Wochen bezahlten Urlaub bei einer durchschnittlich leicht höheren Tagesarbeitszeit.• Die Wochenarbeitszeit beim Kanton liegt bei 42 Stunden.



	<ul style="list-style-type: none">• Die derzeitige gesetzliche Grundlage erlaubt kein anderes Modell für die Wochenarbeitszeit und dieser Absatz gibt dem Staatsrat die nötige Flexibilität, um sich an der Praxis im Privatsektor zu orientieren.• Eine Mehrheit möchte keine Änderungen am vorliegenden Entwurf vornehmen, deren Folgen nicht abgeschätzt werden können.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 2 gegen 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

4. Schlussberatung und -abstimmung

4.1. Schlussberatung

Keine Wortmeldungen.

4.2. Schlussabstimmung

Die Kommission IF nimmt den Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis (GBes) mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

Sitten, 6. November 2025

Der Präsident
Gilles FLOREY

Die Berichterstatterin
Claudia ALPIGER